

Beschlussvorlage

| |
|---|
| <i>Betreff</i> Wahl zur Besetzung der ständigen Ausschüsse hier: Rechnungsprüfungsausschuss |
|---|

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter | <i>Datum</i> 17.06.2019 |
| <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas | |
| <i>Verantwortlich:</i> | |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i> | |

| | | |
|--|-----------------------|---------------|
| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
| Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung) | 26.06.2019 | |

Sachverhalt:

Gemäß § 8 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow ist ein **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden:

Mitglieder: drei Gemeindevertreter

Aufgaben : Begleitung der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung.

Es sind keine stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

Bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist darauf zu achten, dass der Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter nicht Mitglied des Ausschusses sein dürfen.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt, ansonsten offen mit Handzeichen.

Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot (Befangenheit).

Gemäß § 32 (2) Kommunalverfassung kann sich die Gemeindevertretung auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (gemeinsamer Wahlvorschlag) verständigen.

Kommt eine solche Verständigung **nicht** zu Stande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch **Fraktionen** oder **Zählgemeinschaften** eingereicht werden.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Entsprechend § 9 (Wahlen) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt:

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 3 Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (4) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählergemeinschaft nacheinander durch 1,2,3,4,5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Losverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 32 KV M-V.

Wahlergebnis (gemeinsamer Wahlvorschlag)

Anzahl aller Gemeindevertreter : 7
 davon anwesend :
 Anzahl der Stimmen
 o für den Wahlvorschlag :
 o gegen den Wahlvorschlag :
 o Stimmenthaltungen :

Wahlergebnis (konkurrierende Wahlvorschlagslisten)

| Teiler | Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag | Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag | Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag |
|---------------------------------|--|--|--|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| Ergebnis Anzahl der Sitze | | | |

Anlage/n:

keine

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: